

**Dienststelle für Umweltschutz (DUS) des Kantons Wallis**

---

**GEMEINDEN:**

**TURTMANN / UNTERREMS**

**April 2002**

**SCHUTZZONENVORSCHRIFTEN**

**Mineralquelle "Millachern"**

Mit zugehörigem Schutzzonenplan: 1 : 2'000

Verfasser:

Büro für beratende Geologie Odilo Schmid  
Bahnhofstrasse 11

**3900 Brig-Glis**

Sachbearbeiter:

Ulrich Burchard

## Teil 1: Genehmigungsvermerke

### Art. 1.01.100 Allgemeine Informationen

#### Publikation

Im Amtsblatt des Kantons Wallis vom: ..... bis: .....

In der Lokalzeitung "Walliser Bote" vom: ..... bis: .....

#### Öffentliche Auflage

Beginn: Ab Publikation im Amtsblatt vom: .....

Dauer: 30 Tage

#### Genehmigung durch

DEPARTEMENT FÜR VERKEHR BAU UND UMWELT

Dienststelle für Umweltschutz

DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT UND INSTITUTIONEN

Dienststelle für Raumplanung

---

#### Verteiler:

##### Auftraggeber/Nutzer:

- |  |      |
|--|------|
| – Jean-Fracois Odet, F-30740 Le Cailar | 2 Ex |
|--|------|

##### Kanton Wallis:

- |   |      |
|---|------|
| – Dienststelle für Umweltschutz         | 1 Ex |
| – Dienststelle für Raumplanung          | 1 Ex |
| – Kantonslaboratorium                   | 1 Ex |
| – Meliorationsamt Oberwallis            | 1 Ex |
| – Dienststelle für Wald- und Landschaft | 1 Ex |

##### Betroffene Gemeinden:

- |                     |      |
|---------------------|------|
| – Gemeinde Turtmann | 1 Ex |
| – Gemeinde Unterems | 1 Ex |

## Teil 2: Administratives

### Art. 2.01.100 Geltungsbereich

#### 2.01.101 Schutzzonen

Die Schutzzone besteht aus den Zonen S1 (Fassungsbereich der Quelle), S2 (Engere Schutzzone) und S3 (Weitere Schutzzone). Die Ausdehnung ist im Schutzzonenplan festgelegt.

#### 2.01.102 Trinkwasserfassungen

Diese Schutzzonenvorschriften sind gültig für die Mineralquelle "Millachern", Turtmann

### Art. 2.02.100 Nutzungsarten

Die Nutzungsbeschränkungen wurden der heutigen Situation (Dezember 1999) und der vom Büro ABW, Visp, erstellten Aufnahme der aktuellen Nutzungsarten (Zonennutzungspläne) angepasst. Falls sich diese Situation ändert, z. B. durch Zonen- oder Nutzungsänderungen, sind die Nutzungsbeschränkungen zwingend an die neue Situation anzupassen.

Folgende Nutzungszonen sind davon betroffen:

|                     |  |
|---------------------|--|
| Zone S1:            | Waldzone   |
| Zone S2:            | Waldzone   |
| Zone S3 (Turtmann): | Waldzone, Industriezone EW                               |
| Zone S3 (Unterems): | Waldzone, Landwirtschaftszone 2. Priorität, Verkehrszone |

### Art. 2.02.200 Situation und Typ der Quellen

#### 2.02.201 Situation der Quelle

Die Quelle Millachern liegt auf Territorium der Gemeinde Turtmann. Ihr Einzugsgebiet erstreckt sich u. a. vermutlich auch auf die Gemeinden Unter- und Oberems. Die Schutzzone tangiert die Gemeinden Turtmann und Unterems.

| Name/Nr. | Ursprüngliche Bezeichnung | x-Koord. | y-Koord. | z-Koord.<br>[m ü. M.] |
|----------|---------------------------|----------|----------|-----------------------|
|          | Quelle Millachern         | 618'975  | 127'145  | 620                   |

#### 2.02.202 Typ der Quelle

Die Quelle tritt aus dem Felsen aus und führt sehr hartes Wasser. Beim Wasser handelt es sich um ein Calcium-Sulfat-Wasser. Die Schüttung

weist eine saisonale Schwankung auf mit einem Maximum im September und einem Minimum im Februar/März. Die Wassertemperatur liegt konstant bei ca. 9.3 °C.

**Art. 2.02.300 Liste der in den Vorschriften behandelten Nutzungsarten**

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten ausschliesslich folgende Nutzungsarten betroffen und in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften im Einzelnen dargelegt:

- 2.02.301 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- 2.02.302 Hochbauten
- 2.02.303 Abwasseranlagen (Leitungen, Sickerschächte)
- 2.02.304 Verkehrsanlagen

**Art. 2.02.400 Liste der in den Vorschriften nicht behandelten Nutzungsarten**

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten gemäss Zonennutzungsplan folgende Nutzungsarten ohnehin ausgeschlossen.

Deshalb werden diese in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften auch **nicht behandelt**:

- 2.02.401 Verwenden chemischer Pflanzenbehandlungsmittel
- 2.02.402 Sport- und Aufenthaltsanlagen
- 2.02.403 Tiefbauten
- 2.02.404 Bergbahnen und Skipisten
- 2.02.405 Autoabstellplätze, Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge
- 2.02.406 Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten
- 2.02.407 Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben
- 2.02.408 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten
- 2.02.409 Materiallager, Friedhöfe
- 2.02.410 Deponien und Wasenplätze
- 2.02.411 Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)

#### **Art. 2.02.500 Änderungen des Zonennutzungsplanes**

- 2.02.501 Falls im Zonennutzungsplan eine Nutzungsänderung des Bodens geplant oder vorgenommen wird, ist diese im Hinblick auf den Schutz der Quelle zu beurteilen. Es sind ausschliesslich Nutzungsänderungen, die mit dem Quellschutz vereinbar sind, möglich.
- 2.02.502 Ebenso ist bei einer allfälligen Änderung des Perimeters der Quellschutzzonen der Zonennutzungsplan anzupassen.
- 2.02.503 Der Perimeter der Quellschutzzonen geniesst gegenüber dem Zonennutzungsplan Priorität.

#### **Art. 2.03.100 Betroffene Grundeigentümer**

- 2.03.101 Betroffen sind sowohl private als auch öffentliche Parzellen.  
Laut dem Katasterauszügen vom Vermessungsbüro Raymond Rudaz, Siders sind insgesamt folgende Parzellen betroffen:  
**(Liste siehe Anhang A)**  
In der Zone S1: 1 Parzelle  
In der Zone S2: 1 Parzelle  
In der Zone S3: 85 Parzellen

#### **Art. 2.04.100 Kataster der bestehenden Bauten und Anlagen**

In den Schutzzonen S1 und S2 sind keine bestehenden Bauten oder Anlagen vorhanden.

In die Schutzone S3 kommt auf Territorium der Gemeinde Turtmann ein Teil der Industriezone EW zu liegen. Insbesondere die Zentrale und die Druckleitung der Illsee AG liegen hier in der Zone S3. Auf Territorium der Gemeinde Unterems befinden sich neben der Druckleitung der Illsee AG, vereinzelte zeitweise bewohnte Ferienhäuschen und kleine Ställe sowie die Flurstrasse Unterems-Hofstatt, die gemäss Zonennutzungsplan der Verkehrszone zugerechnet wird.

#### **Art. 2.05.100 Kataster der Verschmutzungsgefahren**

Eine Verschmutzungsgefahr geht von allfälligen Sickergruben der Ferienhäuschen und von den Güllegruben und Misthöfen der genutzten Ställe aus. Von der Druckleitung der Illsee AG geht eine Verschmutzungsgefahr durch wassergefährdender Flüssigkeiten bei allfälligen Reparaturarbeiten aus. Bei Transporten mit wassergefährdenden Flüssigkeiten geht von der Flurstrasse Unterems-Hofstatt eine Verschmutzungsgefahr aus.

#### **Art. 2.06.100 Ziel**

Um weiterhin einwandfreies Trinkwasser garantieren zu können, müssen vor allem die Industriezone EW von Turtmann und die Landwirtschaftszone

mit den einzelnen Ferienhäuschen der Gemeinde Unterems überwacht werden. Die Verwirklichung dieses Ziels wird mit folgenden Grundsätzen angestrebt:

- **Schutzzone S2:** Bauverbot oder eingeschränkte Baumöglichkeiten mit Auflagen.
- **Schutzzone S3:** Die Abwasserentsorgung muss gemäss den gesetzlichen Auflagen ausgeführt werden.

#### **Art. 2.07.100 Verantwortlichkeiten und Massnahmen**

##### **Art. 2.07.200 Der Quellwasserinhaber**

###### **2.07.201 Regelmässige chemische Analysen des Quellwassers**

Die chemische Kontrolle des Quellwassers muss mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden.

Termine:

- 1 Probe während des allgemeinen Schüttungmaximums (Januar bis März)
- 1 Probe während des allgemeinen Schüttungminimums (Anfang August bis Ende September)

Minimal müssen folgende chemischen Parameter untersucht werden:

- Leitfähigkeit, pH, Gesamthärte, Chlorid, Sulfat, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Phosphat.

###### **2.07.202 Regelmässige bakteriologische Analysen des Quellwassers**

Die bakteriologische Kontrolle des Quellwassers muss zweimal jährlich durchgeführt werden. Minimal müssen das Vorkommen von Keimen, von Escherichia Coli und von Enterokokken untersucht werden.

###### **2.07.203 Punktuelle Massnahmen**

Gegebenenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, punktuelle Massnahmen oder punktuelle Verfügungen zum Quellschutz bezüglich Eigentumsbeschränkungen zu ergreifen.

###### **2.07.204 Weitere Massnahmen**

Die Verantwortlichen für die Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet – gegebenenfalls unter Bezug von Fachleuten – die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen mitzuteilen. Eine Erhöhung der Frequenz der Probeentnahmen ist je nach Befund vorzunehmen.

#### **Art. 2.07.300 Die Gemeindebehörde**

Die Gemeindebehörde hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Vorschriften eingehalten werden.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

##### **2.07.301 Informationspflicht gegenüber den kantonalen Behörden**

Die Gemeindebehörde muss sämtliche in den Quellschutzzonen S1, S2 und S3 gelegenen Baugesuche der Dienststelle für Umweltschutz unterbreiten.

##### **2.07.302 Informationspflicht gegenüber den Bürgern, Grundeigentümern und Bewirtschaftern der Parzellen**

Die Verantwortlichen der Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet, die Grundeigentümer und die Bewirtschafter der Parzellen im Bereich der Quellschutzzonen über die vorliegenden Nutzungsbeschränkungen generell zu informieren. Änderungen in den Nutzungsbeschränkungen sind über die regionale Presse oder durch Informationsversammlungen – falls erforderlich durch persönliche Mitteilungen – mitzuteilen.

##### **2.07.303 Überwachung der Nutzungsbeschränkung**

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen durch regelmässige Kontrollen zu überwachen.

#### **Art. 2.07.400 Die Bodenbewirtschafter**

Die Bodenbewirtschafter sind dafür mitverantwortlich, dass die Quellfassung qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefert.

Ihnen obliegen hierzu folgende Pflichten:

##### **2.07.401 Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen**

Die Bewirtschafter haben sich beim Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln an die in Art. 3.01.300 dieser Vorschriften gemachten Bedingungen zu halten.

##### **2.07.402 Terrainverschiebungen / Umbrucharbeiten / Umpflanzungen**

Für Umbrucharbeiten und Umpflanzungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Vorschriften für das Baubewilligungsverfahren sind analog anwendbar. Dies gilt insbesondere bei Terrainverschiebungen und dem Gebrauch von Planiermaschinen.

**Art. 2.08.100 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Schutzzonenvorschriften sowie gegen die darin erlassenen Verfügungen werden gemäss Gesetzgebung über den Gewässerschutz bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen (u. a. geltende Bauordnung).

**Art. 2.09.100 Entscheid bei Streitigkeiten**

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege die Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

**Art. 2.10.100 Inkrafttreten**

Die Schutzzonenvorschriften treten zusammen mit dem Schutzzonenbeschluss des Departementes für Umwelt- und Raumplanung, d.h. bei der Homologierung der Raum- und Nutzungsplanung der Gemeinde, in Kraft.

## Teil 3: Technisches

### Art. 3.01.100 Nutzungsvorschriften

Innerhalb der Schutzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

+ zugelassen

- verboten

b im allgemeinen können die Tätigkeiten oder Anlagen zugelassen werden. Besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörde sind aber einzuhalten; in einzelnen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

1,2 Anmerkungen, die jeweils für die einzelnen Artikel angegeben werden

Die Anmerkungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften in den Schutzzonenvorschriften.

### Art. 3.01.001 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Verwenden chemischer Pflanzenbehandlungsmittel

|                            | S 1            | S 2            | S 3 |
|----------------------------|----------------|----------------|-----|
| <b><u>Bodennutzung</u></b> |                |                |     |
| Grasbau                    | +              | +              | +   |
| Weidegang                  | -              | + <sup>1</sup> | +   |
| Ackerbau                   | -              | +              | +   |
| Wald                       | b <sup>2</sup> | +              | +   |

|   |   |                |                |
|---|---|----------------|----------------|
| <b><u>Landwirtschaftliche Intensivkulturen</u></b><br>wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen<br>• Allgemeine Erd- und Bauarbeiten |   |                |                |
|   | - | - <sup>4</sup> | - <sup>4</sup> |

| <b>Düngung</b>   |   |                  |                  |
|--|---|------------------|------------------|
| Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)              | + | +                | +                |
| Ausbringen von Mist und Kompost                          | - | + <sup>5,6</sup> | + <sup>5,6</sup> |
| Ausbringen von unverrottetem pflanzlichem Material       | - | -                | +                |
| Ausbringen von Klärschlamm                               | - | -                | -                |
| Ausbringen von flüssigen Hofdüngern                      | - | -                | + <sup>5,6</sup> |
| Ausbringen von Düngeerzeugnissen aus tierischen Abfällen | - | -                | + <sup>5</sup>   |
| Anwendung von Mineraldünger <sup>7</sup>                 | - | + <sup>5</sup>   | + <sup>5</sup>   |
| Lanzendüngung  | - | -                | -                |
| Ausbringen von Dünger im Wald                            | - | -                | - <sup>8</sup>   |

|   | <b>S 1</b> | <b>S 2</b>     | <b>S 3</b>          |
|---|------------|----------------|---------------------|
| <b>Pflanzenbehandlungsmittel</b><br>(Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung)                  |            |                |                     |
| Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln  | -          | - <sup>9</sup> | + <sup>10, 11</sup> |
| Zubereiten der Brühen von Pflanzenbehandlungsmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten | -          | -              | +                   |

| <b>Bewässerung</b>   |   |   |   |
|--|---|---|---|
| Oberflächenwasser  | - | + | + |
| Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser aus ARA's (bodenökologisch unbedenkliches Abwasser) | - | - | - |

**Anmerkungen:**

- 1 Weidegang ist erlaubt, wenn eine ausgeglichene Nährstoffbilanz erreicht wird. Die Grasnarbe darf an keiner Stelle verletzt werden. Ansammlungen von schweren Tieren (Kühe) sind zu vermeiden.
- 2 Wald ist nur in der als Versickerungsbereich ausgeschiedenen Zone möglich. Im Fassungsbereich selbst darf kein Wald entstehen, damit die Fassung vor eindringendem Wurzelwerk geschützt ist.
- 3 Als Voraussetzung für die Nutzung durch intensive Rebkultur müssen die Düngungs- und Pflanzenschutzmittel-Fragen vorgängig mit dem Berater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und dem kantonalen Gewässerschutzaamt abgeklärt werden.
- 4 Die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.
- 5 Gemäss Stoffverordnung müssen bei der Düngung folgende Grundsätze und Einschränkungen berücksichtigt werden:

**Grundsatz (StoV, Anhang 4.5, Kap. 3, Ziff. 31):**

**Abs. 1:** Wer Dünger oder diesen gleichgestellte Erzeugnisse verwendet, muss berücksichtigen:

- a. die im Boden vorhandenen Nährstoffe und den Nährstoffbedarf der Pflanzen (Düngungsempfehlungen);
- b. den Standort (Pflanzenbestand, Topographie und Bodenverhältnisse);
- c. die Witterung;
- d. Beschränkungen, die nach der Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutz- oder Umweltschutzgesetzgebung angeordnet oder vereinbart werden sind.

**Abs. 2:** Wer über Hofdünger verfügt, darf Abfall- oder Mineraldünger nur verwenden, wenn der Hofdünger nicht ausreicht oder sich nicht eignet, um den Nährstoffbedarf der Pflanzen zu decken.

**Einschränkungen (StoV, Anhang 4.5, Kap. 3, Ziff. 32):**

**Abs. 1:** Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist.

**Abs. 2:** Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneedeckt oder ausgetrocknet ist.

- 6 Für Flüssigdünger wie Gülle, Klärschlamm und Mist gelten die Mengenbeschränkungen, welche im Düngeplan festzulegen sind. Der Düngeplan, basierend auf der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, bildet ein verbindlicher Bestandteil dieser Vorschriften.

Im Weiteren muss beachtet werden:

- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.
- Ansammlungen von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

- Güllenverschlauchungen sind nicht gestattet.
- <sup>7</sup> Mineraldünger sind Erzeugnisse, die aus Naturstoffen oder chemisch hergestellt werden, und Stoffe wie Cyanamid und Harnstoff
- <sup>8</sup> Bewilligt wird jedoch:
  - a) die Verwendung von Kompost und Mineraldüngern:
    1. in forstlichen Pflanzgärten;
    2. bei Wieder- und Neuanpflanzungen sowie in Ansaaten;
    3. zur Förderung der Begrünung von Waldstrassenböschungen sowie im Lebendverbau;
    4. auf kleinen Flächen im Rahmen wissenschaftlicher Versuche
  - b) das Ausbringen von Hofdünger, Kompost und nicht stickstoffhaltigen Mineraldünger auf bestockten Weiden.
- <sup>9</sup> Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald können bewilligt werden: „Für die Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist.“ (WaV SR 921.01 vom 30. November 1992, Art. 26 Abs. 1 Bst. a)
- <sup>10</sup> In den Schutzzone S3 dürfen keine Produkte verwendet werden, die Wirkstoffe mit ungünstigem Sickerverhalten enthalten.

Die Liste der verbotenen Pflanzenbehandlungsmittel wird bei Neuausgabe des Eidgenössischen Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnisses nachgeführt. Der in der Gemeinde Verantwortliche für die Wasserversorgung teilt den betroffenen Landwirten und Rebbauern die Ergänzungen mit.

Mit Totalherbiziden, d.h. Wirkstoffen mit sehr breitem Wirkungsspektrum, die auf brachliegenden Äckern, nicht genutzten Flächen usw. eingesetzt werden, ist in den Schutzonen Zurückhaltung zu wahren. Dasselbe gilt für das Anwenden von Herbiziden auf Grünflächen, wie Böschungen, Wiesen, Weiden, Rasen, aber auch an Strassen- und Wegrändern und auf Sportanlagen.

Pflanzenbehandlungsmittel, die als Wirkstoffe:

Aldicarb, Alloxydimedon, Amitrol Anilazin, Bromacil, Carbetamid, Clethodim, Cycloxydim, Cyromazin, Dalapon, Dazomet (DMTT), Furalaxyd, Metazachlor, Oxadixyl, Oxamyl, Triclopyr, Trichloressigsäure (TCA),

enthalten, dürfen in Schutzonen nicht verwendet werden.

Die Anwendung von Totalherbiziden, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Fall sehr zurückhaltend anzuwenden.

- <sup>11</sup> Wenn Pflanzenschutzmittel in der Trinkwasserfassung festgestellt werden, ist deren Verwendung auch im Zuströmbereich  $Z_u$  und  $Z_o$  einzuschränken. (StoV Anhang 4.3, Ziff. 3, Abs. 3)

Auf und an Gleisanlagen gelten ausserhalb der Zonen S1 und S2 die vom Bundesamt für Verkehr festgelegten Einschränkungen. (StoV Anhang 4.3, Ziff. 3, Abs. 5)

**Art. 3.01.002 Hochbauten**

|  | <b>S1</b>      | <b>S2</b>      | <b>S3</b>        |
|--|----------------|----------------|------------------|
| <b>Hochbauten</b>  |                |                |                  |
| mit Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke               | -              | - <sup>3</sup> | + <sup>1</sup>   |
| ohne Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden.   | - <sup>2</sup> | - <sup>3</sup> | + <sup>1</sup>   |
| Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern   | -              | -              | -                |
| Gewerbliche und industrielle Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke | -              | -              | + <sup>1,3</sup> |
| Injektionen, Dichtungswände, Pfählungen  | -              | -              | -                |
| Ramm- und Bohrpfählungen   | -              | -              | + <sup>4</sup>   |

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Bei Bauten, die unter den Grundwasserspiegel hinabreichen, ist ein dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> In der Schutzzone S1 ist lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zugelässig.
- <sup>3</sup> Die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann
- <sup>4</sup> Die Anzahl der Pfähle ist auf ein Minimum zu beschränken.

**Art. 3.01.003 Abwasseranlagen (Leitungen, Kühl- und Dachwasser-Sickerschächte)**

|  | S 1 | S 2            | S 3              |
|--|-----|----------------|------------------|
| Leitungen mit häusliche Abwässer   | -   | - <sup>1</sup> | + <sup>2,3</sup> |
| Leitungen in gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen | -   | - <sup>1</sup> | + <sup>2,3</sup> |
| Leitungen in gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen       | -   | -              | -                |
| Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen   | -   | -              | +                |
| Sickerschächte mit häuslichen Abwässer   | -   | -              | -                |
| Sickerschächte mit industriellen Abwässer  | -   | -              | -                |
| Sickerschächte mit Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen  | -   | -              | - <sup>4</sup>   |
| Sickerschächte mit Dachwasser  | -   | <b>b</b>       | +                |
| Abwasserreinigungsanlagen  | -   | -              | -                |

**Anmerkungen:**

- 1 Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. An den Nachweis, auf den sich eine Ausnahmebewilligung stützt, sind strenge Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre usw.). Ferner ist zu verlangen, dass in den ausnahmsweise in der Zone S2 bewilligten Rohrleitungsteilstücken keine Hausanschlüsse erstellt werden dürfen. Die Dichtheit ist in einem Turnus gemäss Anmerkung 3 zu kontrollieren.
- 2 Bei der Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximalwerte nicht überschreiten. Die gleiche Anforderung ist an Rohrleitungen zu stellen, die gemäss Anmerkung 1 ausnahmsweise bewilligt wurden.
- 3 In der Zone S liegende Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu kontrollieren.
- 4 Sofern die quantitativen Belange der Wasserversorgung eine Nutzung von Grundwasser mit einer Wärmepumpe überhaupt erlauben, ist vor einer Bewilligungserteilung für die Wasserrückgabeanlage der Nachweis zu erbringen, dass das Grundwasser weder physikalisch noch chemisch beeinträchtigt wird.

**Art. 3.01.004 Verkehrsanlagen**

|  | S1  | S2                      | S3             |
|--|---|-------------------------|----------------|
| Strassen   | -   | - <sup>1</sup>          | + <sup>2</sup> |
| Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege   | -   | <b>b</b> <sup>3,4</sup> | +              |
| Bahnlinien   | -   | - <sup>5</sup>          | +              |
| Bahnhöfe und Güterbahnhöfe ohne Umschlag von wassergefährdenden Stoffen:                                   | -   | -                       | -              |
| • ohne Gewässerschutzmassnahmen  | -   | -                       | -              |
| • mit Gewässerschutzmassnahmen   | -   | - <sup>6</sup>          | +              |
| Bahnhöfe mit Umschlag von wassergefährdenden Stoffen   | siehe „Umschlagplätze“  |                         |                |
| Rangierbahnhöfe  | -   | -                       | -              |
| Abstellgleise  | -   | -                       | -              |
| Flugpisten   | -   | - <sup>7</sup>          | +              |
| Tunnels, Unterführungen, Einschnitte   | -   | -                       | + <sup>8</sup> |
| Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Herbiziden und Phytohormonen an Wegen, Strassen und Bahnlinien | siehe „Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung sowie Verwenden chemischer Pflanzenbehandlungsmittel“ |                         |                |

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Ausnahmen werden in den Richtlinien des Eidg. Dep. des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau geregelt. Gemäss Ziffer 14 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau ist die Engere Schutzzone von Grundwasser- und Quellfassungen grundsätzlich zu meiden. Ziffer 15 derselben Richtlinien lautet: "Lässt sich die Führung der Strasse durch die Engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und des Betriebes der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen".
- <sup>2</sup> Gemäss Ziffer 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968.
- <sup>3</sup> Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft und für die Wasserversorgung.

- 
- <sup>4</sup> Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die Engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 20 SDR erlassen.
  - <sup>5</sup> Sinngemäß gilt Anmerkung 1 über den Bau von Strassen. Müssen Ausnahmen bewilligt werden, dürfen in der Zone S2 keine Weichen als erhöhte Gefahrenpunkte vorhanden sein; zudem sind bei den Geleiseanlagen Gewässerschutzmassnahmen vorzusehen, welche eine Verunreinigung des Grundwassers durch Einsickerungen verhindern.
  - <sup>6</sup> Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot können dann gestattet werden, wenn die Zone S2 nur randlich und nur durch Geleise ohne Weichen als erhöhte Gefahrenpunkte tangiert wird.
  - <sup>7</sup> Bezüglich der Gefährdung für die Gewässer sind Flugpisten sinngemäß zu behandeln, wie Strassen. Müssen Ausnahmen bewilligt werden, sind Gewässerschutzmassnahmen vorzusehen, welche eine Verunreinigung des Grundwassers durch Einsickerungen verhindern.
  - <sup>8</sup> Dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser ist ausser in der Bauphase bewilligungspflichtig.

## Parzellen in der Quellschutzzonen S1, S2, S3 der Mineralquelle Millachern

Gemäss Katasterauszügen von Turtmann (Dat.?) und Unterems (März1983)  
 Gemäss Zonennutzungsplänen von Turtmann (März 1999) und Unterems (Juni 1997)

### Schutzzone S1

| Parz.-Nr. | Gemeinde | Zone gemäss Zonennutzungsplan | vorhandene mögliche Nutzungskonflikte |
|-----------|----------|-------------------------------|---------------------------------------|
| 1184*     | Turtmann | Waldzone                      | keine                                 |

### Schutzzone S2

| Parz.-Nr. | Gemeinde | Zone gemäss Zonennutzungsplan | vorhandene mögliche Nutzungskonflikte |
|-----------|----------|-------------------------------|---------------------------------------|
| 1184*     | Turtmann | Waldzone                      | keine                                 |

### Schutzzone S3

| Parz.-Nr. | Gemeinde | Zone gemäss Zonennutzungsplan                      | vorhandene mögliche Nutzungskonflikte    |
|-----------|----------|--|--|
| 576*      | Turtmann | Industriezone EW                                   | Zentrale EW, Zufahrstrasse, Druckleitung |
| 1184*     | Turtmann | Waldzone   | keine                                    |
| 1185*     | Turtmann | Waldzone   | keine                                    |
| 37a       | Unterems | Waldzone   | keine                                    |
| 37b       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 38        | Unterems | 3/4 Landwirtschaftszone 2. Priorität, 1/4 Waldzone | keine                                    |
| 39        | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | Ferienhaus (ganze Parzelle)              |
| 40        | Unterems | 5/6 Landwirtschaftszone 2. Priorität, 1/6 Waldzone | keine                                    |
| 40a       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 41        | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 45        | Unterems | 3/4 Waldzone, 1/4 Landwirtschaftszone 2. Priorität | keine                                    |
| 46        | Unterems | Waldzone   | Haus mit Stall                           |
| 120       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 122a      | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 123a      | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 124a      | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 135       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | Ferienhaus                               |
| 154       | Unterems | 2/3 Waldzone, 1/3 Landwirtschaftszone 2. Priorität | keine                                    |
| 155       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 156       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 157       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 158       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 159       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 160       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 161       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | Holzschuppen                             |
| 162       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 163       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 164       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 165       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 166       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 167       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 168       | Unterems | 2/3 Waldzone, 1/3 Landwirtschaftszone 2. Priorität | keine                                    |
| 169       | Unterems | 4/5 Waldzone, 1/5 Landwirtschaftszone 2. Priorität | keine                                    |
| 170       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 171       | Unterems | 1/3 Landwirtschaftszone 2. Priorität, 2/3 Waldzone | keine                                    |
| 172       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 173       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 174       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 175       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 176       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 177       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |
| 178       | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                                    |

|      |          |  |                                     |
|------|----------|--|-------------------------------------|
| 179  | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                               |
| 180a | Unterems | 1/2 Waldzone, 1/2 Landwirtschaftszone 2. Priorität | keine                               |
| 180b | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                               |
| 181a | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                               |
| 181b | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                               |
| 182  | Unterems | 1/2 Waldzone, 1/2 Landwirtschaftszone 2. Priorität | keine                               |
| 183  | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                               |
| 184  | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                               |
| 185  | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                               |
| 186  | Unterems | Landwirtschafts-/Waldzone                          | Druckleitung Illsee AG,Turtmann     |
| 187  | Unterems | Landwirtschafts-/Waldzone                          | Druckleitung Illsee AG,Turtmann     |
| 188  | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                               |
| 188a | Unterems | Landwirtschafts-/Waldzone                          | Druckleitung Illsee AG,Turtmann     |
| 189  | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | verfallener Stall                   |
| 190  | Unterems | 4/5 Waldzone, 1/5 Landwirtschaftszone 2. Priorität | keine                               |
| 190  | Unterems | 2/3 Landwirtschaftszone 2. Priorität, 1/3 Waldzone | keine                               |
| 190a | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | kleiner Betonstall (ganze Parzelle) |
| 190b | Unterems | Waldzone   | keine                               |
| 190c | Unterems | Landwirtschafts-/Waldzone                          | Druckleitung Illsee AG,Turtmann     |
| 191  | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                               |
| 196  | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | Stall (ganze Parzelle)              |
| 197  | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                               |
| 197a | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                               |
| 198  | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                               |
| 199  | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                               |
| 199a | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                               |
| 200  | Unterems | 1/4 Waldzone, 3/4 Landwirtschaftszone 2. Priorität | keine                               |
| 201  | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | Ferienhaus (ganze Parzelle)         |
| 202  | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                               |
| 203  | Unterems | 1/2 Waldzone, 1/2 Landwirtschaftszone 2. Priorität | keine                               |
| 203  | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                               |
| 203a | Unterems | Landwirtschafts-/Waldzone                          | Druckleitung Illsee AG,Turtmann     |
| 203a | Unterems | 2/3 Landwirtschaftszone 2. Priorität, 1/3 Waldzone | keine                               |
| 203a | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                               |
| 204  | Unterems | 4/5 Landwirtschaftszone 2. Priorität, 1/5 Waldzone | keine                               |
| 205  | Unterems | Landwirtschaftszone 2. Priorität                   | keine                               |
| 206  | Unterems | Waldzone   | keine                               |
| 207  | Unterems | Waldzone   | keine                               |
| 207  | Unterems | 2/3 Landwirtschaftszone 2. Priorität, 1/3 Waldzone | keine                               |
| 207a | Unterems | Landwirtschafts-/Waldzone                          | Druckleitung Illsee AG,Turtmann     |
| 208  | Unterems | 2/3 Landwirtschaftszone 2. Priorität, 1/3 Waldzone | keine                               |
| 208a | Unterems | Landwirtschafts-/Waldzone                          | Druckleitung Illsee AG,Turtmann     |
| 1    | Unterems | Verkehrszone                                       | Flurstrasse Unterems-Hofstatt       |

\* Parzelle befindet sich teilweise in der Schutzone